

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 über ein EU-Ziel zur Verringerung von *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium* bei Truthühnerherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 340 vom 13. Dezember 2012)

Seite 30, Artikel 1 Absatz 2:

anstatt: „Das Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Fortschritte im Hinblick auf das EU-Ziel („Untersuchungsverfahren“) ist im Anhang beschrieben.“

muss es heißen: „Das Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Fortschritte im Hinblick auf das EU-Ziel (im Folgenden „Untersuchungsverfahren“) ist im Anhang beschrieben.“

Seite 31, Anhang, Abschnitt 2, Nummer 2.1 Buchstabe a Ziffer i:

anstatt: „i) Proben von Mast- und Zuchtruthühnerherden werden drei Wochen vor der Schlachtung gezogen. Die zuständige Behörde kann die Beprobung in den letzten sechs Wochen vor dem Schlachtungstermin genehmigen, wenn die Truthühner entweder länger als 100 Tage gehalten werden oder unter die ökologische/biologische Produktion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (¹) fallen.“

muss es heißen: „i) Proben von Mast- und Zuchtruthühnerherden werden in den drei Wochen vor der Schlachtung gezogen. Die zuständige Behörde kann die Beprobung innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Schlachtungstermin genehmigen, wenn die Truthühner entweder länger als 100 Tage gehalten werden oder unter die ökologische/biologische Produktion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (¹) fallen.“

Seite 31, Anhang, Abschnitt 2, Nummer 2.1 Buchstabe a Ziffer ii erster Gedankenstrich:

anstatt: „ii) Bei Zuchtruthühnerherden werden die Proben zu folgendem Zeitpunkt gezogen:

— bei Aufzuchtherden: im Alter von einem Tag und von vier Wochen sowie zwei Wochen vor Eintritt in die Legephase oder in die Legeeinheit,“

muss es heißen: „ii) Bei Zuchtruthühnerherden werden die Proben wie folgt gezogen:

— bei Aufzuchtherden: bei Eintagsküken, bei Tieren im Alter von vier Wochen sowie zwei Wochen vor Eintritt in die Legephase oder in die Legeeinheit,“

Seite 32, Anhang, Abschnitt 2.2.2 Buchstabe a:

anstatt: „Bei frei laufenden Truthühnerherden sind Proben nur im Stall zu entnehmen.“

muss es heißen: „Bei Truthühnerherden in Freilandhaltung sind Proben nur im Stall zu entnehmen.“